

**Lesefassung der Satzung
der Stadt Lüdenscheid
über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst
vom 12.12.2007
in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 03.02.2012**

Hinweis: Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 30.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt Gebühren zur Deckung der ihr durch den Rettungsdienst entstehenden Kosten.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer den Rettungsdienst in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Fahrzeug- bzw. Personaleinsatzes.

§ 2

Gebührentarif, Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage eines Gebührentarifes. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann von den Gebührensätzen des Tarifs abgewichen werden, wenn die Anwendung der Gebührensatzung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder eine nicht beabsichtigte Härte bedeuten würde.
- (3) Werden bei einer Fahrt mehrere Patienten befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.
- (4) Die Kosten für Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.
- (5) Hat ein Fahrzeugeinsatz begonnen, ohne dass eine Beförderung stattfindet (Fehleinsatz), wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben. Bei einem Fehleinsatz des Notarztes wird die volle Gebühr für den Notarzteinsatz (Notarzt und Notarzteinsatzfahrzeug) erhoben.
- (6) Ein Krankengbegleiter wird gebührenfrei befördert, sofern im Fahrzeug eine Beförderungsmöglichkeit besteht.
- (7) Für eine im Einzelfall notwendige Raumdesinfektion werden die Kosten Dritter berechnet.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit Beendigung der Beförderung fällig.
- (2) Die Erbringung von Leistungen des Rettungsdienstes über das Gebiet des jeweiligen Einsatzbereiches hinaus kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren durch den Gebührenschuldner abhängig gemacht werden.

Lüdenscheid

Der Bürgermeister

Gebührentarif
als Anlage zur Vierten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Lüdenscheid
vom 03.02.2012

I. Rettungswache Lüdenscheid

Die Gebühr beträgt für eine Fahrt

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Stadtgebiet Lüdenscheid | |
| a) mit einem Rettungswagen (RTW) | 416,46 EURO |
| b) mit einem Krankentransportwagen (KTW) | 150,55 EURO |
| 2. über das Gebiet der Stadt Lüdenscheid hinaus | |
| a) mit einem RTW | 619,61 EURO |
| b) mit einem KTW | 228,27 EURO |

II. Notarzteinsatz

Bei dem Einsatz des Notarztes werden zusätzlich pauschal berechnet:

- | | |
|---|-------------|
| a) für den Notarzt je Patient | 157,85 EURO |
| b) für das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | 226,11 EURO |